

KIRCHLICHES AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS GREIFSWALD

Nr. 4

Greifswald, den 15. Dezember 1951

1951

Inhalt

	Seite		Seite
1) Ordnung der Evangelischen Kirche der altpr. Union	25	6) Allianz-Gebetswoche 1952	31
2) Wahlen zur Landessynode	28	7) Gemeindebeiräte	31
3) Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Ahlbeck und Heringsdorf	29	8) Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs	31
4) Predigttexte im Kirchenjahr 1952	29	9) Umwertung der Uraltguthaben	32
5) Kollektenplan für das erste Halbjahr 1952	29	10) Pauschalvertrag zwischen der EKD und der AWA	32
		11) Personalmeldungen und andere Mitteilungen	33

Nr. 1. Ordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union

Vom 20. Februar 1951

Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union weiß sich gerufen, in Buße und Dank auch über ihrer besonderen Geschichte die Gnade Gottes zu glauben, deren sie sich in ihrer gegenwärtigen Entscheidung geträutet.

Grundartikel

(1) Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union bekennt sich zu Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes erhöhten Herrn, auf den sie wartet.

(2) Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.

(3) Sie bekennt mit den Vätern der Reformation, daß die Heilige Schrift die alleinige Quelle und Richtschnur unseres Glaubens ist und daß das Heil allein im Glauben empfangen wird.

(4) Sie bezeugt ihren Glauben in Gemeinschaft mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: das apostolische, das nicaenische und das athanasianische Bekenntnis.

(5) Sie steht in der einen heiligen, allgemeinen christlichen Kirche, in der das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

(6) Sie weiß ihre lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden für die Auslegung der Heiligen Schrift gewiesen an die reformatorischen Bekenntnisse, die gemäß den Grundordnungen ihrer Gliedkirchen in den Gemeinden gelten.

(7) Gebunden an das Wort der Heiligen Schrift bejaht die Evangelische Kirche der altpreußischen Union die Theologische Erklärung von Barmen als ein Glaubenszeugnis in seiner wegweisenden Bedeutung für die versuchte und angefochtene Kirche.

In dieser Bindung, die auch für die Setzung und Anwendung ihres Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche der altpreußischen Union auf der Grundlage ihrer Verfassungsurkunde vom 29. September 1922 in Anerkennung und Fortführung der in Treysa 1945 begonnenen Neuordnung die folgende Ordnung.

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union ist die Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen im Dienst am Evangelium.

(2) Sie pflegt die Gemeinschaft kirchlichen Lebens der in ihr verbundenen lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden.

(3) Sie hat Gemeinschaft in der Verkündigung des Wortes Gottes. In allen Gliedkirchen werden die Angehörigen aller in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisse unbeschadet der allgemeinen Kirchenzucht ohne Einschränkung zum Heiligen Abendmahl zugelassen.

(4) Sie ruft ihre Glieder, auf das Glaubenszeugnis der Brüder zu hören, in gemeinsamer Beugung unter Wahrheit und Verheißung des Wortes Gottes die Last bestehender Lehrunterschiede zu tragen und im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums zu beharren und zu wachsen.

Artikel 2

Die Gliedkirchen sind die bisherigen Kirchenprovinzen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Sie üben für ihren Bereich im Rahmen dieser Ordnung und der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die Kirchenleitung und die Gesetzgebung selbständig aus.

Artikel 3

(1) Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union und ihre Gliedkirchen sind gemäß Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union und ihre Gliedkirchen stehen durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Gesamtordnung des Oekumenischen Rates der Kirchen.

Artikel 4

(1) Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union und ihre Gliedkirchen fördern ihre Gemeinschaft insonderheit

a) durch einen geregelten Besuchsdienst der Gliedkirchen,

- b) durch Austausch von Kandidaten der Theologie und Pfarramtskandidaten im kirchlichen Hilfsdienst,
- c) durch Austausch von Pfarrern, Kirchenbeamten und Trägern anderer kirchlicher Dienste.

(2) Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union und ihre Gliedkirchen betätigen ihre Gemeinschaft durch das brüderliche Opfer und durch den Finanzausgleich (Artikel 20 Absatz 2).

Artikel 5

(1) Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union fördert die missionarischen und diakonischen Werke in ihrer Mitte ungeachtet deren Rechtsform, insbesondere die Innere Mission, die Hilfswerke, den Dienst für die Diaspora, die Arbeit an den Männern, den Frauen und der Jugend.

(2) Sie weiß sich durch den Auftrag ihres Herrn zur Weltmission gerufen.

(3) Sie pflegt die Gemeinschaft und Zusammenarbeit mit den Kirchen der Oekumene.

Artikel 6

(1) Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union hat die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Ordnungen und Dienste der Gliedkirchen zu fördern.

(2) Einheitlichkeit soll insbesondere erstrebt werden für

- a) die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,
- b) das Gesangbuch,
- c) wesentliche Bestimmungen der sonstigen Ordnungen der Gliedkirchen,
- d) die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer, der Kirchenbeamten und der Träger anderer kirchlicher Dienste,
- e) das Verfahren bei Beanstandung der Lehre
- f) die Erhebung kirchlicher Abgaben und das kirchliche Kassen- und Rechnungswesen.

Artikel 7

(1) Zur Förderung der Einheitlichkeit können der Rat oder die Synode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union den Gliedkirchen Anregungen und Richtlinien geben.

(2) Der Rat oder die Synode können ferner den Gliedkirchen Gesetzentwürfe zuleiten zur Entschließung darüber, ob sie mit der Regelung des Gegenstandes durch ein Gesetz der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union einverstanden sind. Mit Wirkung für die zustimmenden Gliedkirchen kann die Synode den Gegenstand kirchengesetzlich regeln. Das Gesetz ist vor seiner Verkündung den Leitungen aller Gliedkirchen zur Kenntnis zu bringen. Es kann nur für diejenigen Gliedkirchen in Kraft gesetzt werden, bei denen festgestellt wird, daß sie nicht widersprechen. Die Durchführung eines solchen Kirchengesetzes liegt, sofern es nichts anderes bestimmt, den Gliedkirchen ob.

(3) Die Gliedkirchen sollen den Rat über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und Notverordnungen unterrichten, damit geprüft werden kann, ob ein einheitliches Handeln der Gliedkirchen geboten ist.

Artikel 8

Sämtliche oder einzelne Gliedkirchen können je für ihren Bereich Angelegenheiten, die nicht gesamtkirch-

licher Regelung vorbehalten sind, durch Vereinbarung oder durch übereinstimmende Gesetze regeln. Solche Gesetze können nur gemeinsam geändert werden.

Artikel 9

Die Organe der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union sind die Synode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Rat der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

Artikel 10

(1) Die Synode ist berufen, die in dieser Ordnung bezeugte brüderliche Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. Sie trägt die Verantwortung dafür, daß die Evangelische Kirche der altpreußischen Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt.

(2) Sie gibt dem Rat Richtlinien, leitet den Gliedkirchen Gesetzesvorlagen zu und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Ordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen. Sie beschließt über diejenigen Kirchengesetze, welche die eigene Ordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union betreffen.

(3) Die Synode hat das Recht, sich in Ansprachen an die Gemeinden und die Öffentlichkeit zu wenden.

Artikel 11

(1) Die Synode besteht aus

1. den Bischöfen und Präsidien der Gliedkirchen, den Präsidien der Synoden der Gliedkirchen sowie je einem Stellvertreter der Präsidien der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen,
2. Mitgliedern, die von den Synoden der Gliedkirchen gewählt werden,
3. je einem Vertreter der Theologischen Fakultäten und der Kirchlichen Hochschulen im Gebiet der Gliedkirchen,
4. 20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.

(2) Der Synode nicht angehörende Mitglieder des Rates nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

Artikel 12

(1) Die Zahl der von den Synoden der Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder wird vom Rat festgesetzt. Sie muß mindestens drei Fünftel der Gesamtzahl aller Synodalen erreichen. Die zu wählenden Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Seelenzahl der Gliedkirchen in der Weise verteilt, daß auf die einzelne Gliedkirche mindestens 3 und höchstens 18 entfallen. Nicht mehr als ein Drittel dürfen Theologen sein.

(2) Die in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 3 bezeichneten Mitglieder werden von den Theologischen Fakultäten und den Kirchlichen Hochschulen aus ihrer Mitte entsandt.

(3) Unter den berufenen Mitgliedern der Synode sollen sich auch Vertreter der kirchlichen Werke und Vertreter des katechetischen, kirchenmusikalischen und diakonischen Dienstes sowie der Kirchengemeindebeamten und -angestellten befinden. Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder dürfen Theologen sein.

(4) Für die gewählten, entsandten und berufenen Mitglieder ist eine Stellvertretung vorzusehen.

Artikel 13

(1) Die Amtsdauer der Synode beträgt sechs Jahre.

(2) Die Synode tritt in der Regel alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist zu außerordentlichen Tagungen einzuberufen, wenn sie selbst in

einer ordentlichen Tagung es beschließt oder wenigstens ein Drittel der Synodalen, der Rat oder die Leitungen von mindestens zwei Gliedkirchen unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände es verlangen.

(3) Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Rat.

(4) Die Synode wird mit einem Abendmahlsgottesdienst eröffnet. Ihrer Tagung wird im Gottesdienst aller Gemeinden fürbittend gedacht.

Artikel 14

(1) Die Synode wählt für ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte den Präses und zwei Stellvertreter. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Sie gehören der neuen Synode auch dann als Mitglieder an, wenn sie nicht mehr nach Artikel 11 Mitglieder der Synode sind.

(2) Der Präses beruft die Tagung der Synode ein, leitet und schließt sie und führt den Schriftwechsel.

(3) Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Synode beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Kirchengesetze bedürfen zweimaliger Beratung und Beschlußfassung. Enthalten sie eine Änderung dieser Ordnung, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und einer Beschlußfassung an zwei verschiedenen Tagen. Die Gesetze sind vom Rat zu verkünden.

(5) Die Mitglieder der Synode sind nicht an Weisungen gebunden.

Artikel 15

(1) Der Rat ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Synode vorbehalten sind.

(2) Der Rat kann den Gliedkirchen Anregungen geben und ihnen Gesetzesvorlagen zuleiten.

(3) Ist die Synode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich, oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung der Synode nicht, so kann der Rat Angelegenheiten, die einen Beschluß der Synode erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder Verordnung regeln.

(4) Eine Gliedkirche, deren Vertreter im Rat dem Erlaß einer Verordnung widersprechen, ist von der Geltung der Verordnung auszunehmen.

(5) Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen; die Synode kann sie ändern oder aufheben.

(6) In finanziellen Fragen von besonderer Bedeutung hat der Rat den von der Synode gewählten ständigen Finanzausschuß zu hören.

Artikel 16

(1) Dem Rat gehören an

1. die Bischöfe und Präses der Gliedkirchen,
2. der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union,
3. Mitglieder, die von den Gliedkirchen für die Dauer der Amtszeit ihrer Synode bestellt werden,
4. der Leiter der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union,
5. ein reformiertes Mitglied, das von der Synode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für die Zeit ihrer Amtsdauer berufen wird.

(2) Von den durch die Gliedkirchen zu bestellenden Mitgliedern entfallen vorbehaltlich einer Änderung durch Kirchengesetz auf

die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg 2 Mitglieder,

die Evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen und der Kirchenprovinz Sachsen je 1 Mitglied.

(3) Die kraft ihres Amtes dem Rat angehörenden Mitglieder können sich vertreten lassen, und zwar

die Bischöfe und Präses durch ein Mitglied ihrer Kirchenleitung,

der Präses der Synode durch seinen Stellvertreter,

der Leiter der Kirchenkanzlei durch ein von ihm benanntes Mitglied der Kirchenkanzlei.

Für die anderen Mitglieder sind Stellvertreter zu stellen.

(4) Jede Gliedkirche ist berechtigt, zu den Sitzungen des Rates jeweils einen weiteren Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(5) Der Rat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer eines Jahres. Der Rat ist beschlußfähig, wenn außer seinem Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 17

Werden in der Synode oder im Rat gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung, daß sie einem in der Kirche geltenden Bekenntnis widersprechen, so ist den Bedenken Rechnung zu tragen, wenn sie von der Mehrheit der diesem Bekenntnis angehörenden Mitglieder der Synode oder des Rates bestätigt werden und dann auch in nochmaliger Beratung unter Gottes Wort nicht behoben werden können.

Artikel 18

(1) Die laufenden Geschäfte des Rates führt die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse des Rates.

(2) Die Kirchenkanzlei besteht aus dem Leiter sowie theologischen und rechtskundigen Mitgliedern, die mit dem Leiter ein Kollegium bilden. Der Leiter und die Mitglieder werden vom Rat berufen.

(3) Die theologischen und rechtskundigen Mitglieder und die weiteren Mitarbeiter der Kirchenkanzlei stehen im Dienst der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.

(4) Die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und ihrer Gliedkirchen können innerhalb der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union mit dem Einverständnis der beteiligten Gliedkirchen versetzt werden, wenn dies in der Berufungsurkunde vorbehalten ist.

(5) Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Beamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union im Rahmen der geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 dieser Ordnung geregelt.

Artikel 19

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Kirche sind für ein Jahr oder für mehrere Jahre auf einen Haushaltsplan zu bringen.

(2) Ausgaben, die nicht durch eigene Einnahmen gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen umgelegt.

(3) Der Haushaltsplan sowie Höhe und Verteilungsmaßstab der Umlage werden durch die Synode festgestellt. Diese beschließt auch über Anleihen, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden, sowie über Bürgschaften.

(4) Über die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung wird von dem ständigen Finanzausschuß geprüft. Auf Grund seines Berichtes beschließt die Synode über die Entlastung.

(5) Das Nähere über das Haushalts-, Umlage- und Kassenwesen wird durch Verordnung des Rates im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß geregelt.

(6) Die Haushaltspläne der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Gliedkirchen sollen möglichst nach einem einheitlichen Muster aufgestellt werden.

Artikel 20

(1) Die Gliedkirchen halten viermal im Jahr eine Kollekte für Notstände im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union. Über die Verwendung dieser Mittel beschließt der Rat auf Grund des Vorschlages des von der Synode gewählten Kollektenausschusses.

(2) Zur Behebung von Notständen in den Gliedkirchen, insbesondere zur Sicherstellung der Besoldung und Versorgung kirchlicher Amtsträger findet ein Finanzausgleich statt. Das Nähere regelt der Rat nach Anhörung des Finanzausschusses unter Zustimmung der Leitungen der Gliedkirchen.

Artikel 21

(1) Die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten wird durch Kirchengesetz gemäß Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 geregelt.

(2) Diese Regelung gilt für die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen nur, soweit diese Gliedkirchen ihr zustimmen.

Artikel 22

Gesetze und Verordnungen der Synode und des Rates sowie Vereinbarungen der Gliedkirchen sind in dem vom Rat zu bestimmenden Amtsblatt der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union sowie in den Amtsblättern der beteiligten Gliedkirchen zu veröffentlichen. Sie treten, wenn sie selbst nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in Kraft.

Artikel 23

Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat oder den Leiter der Kirchenkanzlei vertreten. Urkunden, welche die Kirche Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch den Vorsitzenden des Rates oder den Leiter der Kirchenkanzlei, im Falle der Behinderung durch den Stellvertreter unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Artikel 24

Das kirchliche Recht bleibt in Geltung, soweit es nicht dieser Ordnung widerspricht.

Artikel 25

(1) Die Aufgaben des Rates der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union werden von der bisherigen Kirchenleitung übernommen, bis die Synode nach den

Vorschriften dieser Ordnung gebildet ist und die in Artikel 16 Absatz 1 Ziffern 2, 3 und 5 vorgesehenen Mitglieder des Rates bestimmt sind.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach Maßgabe des Artikels 18 der Ordnung an die Stelle des Evangelischen Oberkirchenrats. Bis zur Berufung des Leiters und der Mitglieder der Kirchenkanzlei führen die Mitglieder und Mitarbeiter des bisherigen Evangelischen Oberkirchenrats die Geschäfte der Kirchenkanzlei.

Artikel 26

Der Zeitpunkt, mit dem die Ordnung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in Kraft tritt, wird von der bisherigen Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union festgesetzt.

Berlin, den 20. Februar 1951.

*Die außerordentliche Generalsynode
der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union*

Dr. Kreyssig

Präses

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Es tritt am 1. August 1951 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1951.

*Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union*
(L. S.)

D. Dr. Dibelius

Beschluß
EO. I 1600/51

Nr. 2. Beschluß betr. Wahlen zur Landessynode vom 5. September 1951

Auf Grund des Art. 128 Abs. 2 der Kirchenordnung (KABL. 1950 S. 44) hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

1. In den Kirchenkreisen Anklam, Barth, Bergen, Demmin und Garz/Rg. sind je 2 Pfarrer zu Mitgliedern der Landessynode zu wählen.
2. In den Kirchenkreisen Anklam, Barth, Bergen, Demmin und Wolgast sind je 2 Landessynodalälteste, in den Kirchenkreisen Greifswald-Stadt und Stralsund sind je 3 Landessynodalälteste zu wählen.
3. Gemäß Art. 128 Abs. 2 Ziffer 6 entsenden in die Landessynode:
 - a) Das Männerwerk und das Jungmännerwerk gemeinsam einen Vertreter,
 - b) Das Jungmädchenwerk einen Vertreter,
 - c) Die Frauenhilfe einen Vertreter,
 - d) Die Innere Mission und das Hilfswerk gemeinsam einen Vertreter,
 - e) Das Missionswerk einen Vertreter,
 - f) Das Lutherwerk und das Gustav Adolf-Werk gemeinsam einen Vertreter.

Greifswald, den 5. September 1951

Die Kirchenleitung

D. von Scheven

Nr. 3. Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinde Ahlbeck mit der Kirchengemeinde Heringsdorf sowie über die Errichtung einer Pfarrstelle in Ahlbeck.

Auf Grund des Artikels 30 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die bisherige pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlbeck, Kirchenkreis Usedom, mit der Evangelischen Kirchengemeinde Heringsdorf, Kirchenkreis Usedom, wird aufgehoben. Die Kirchengemeinde Ahlbeck bildet künftig einen selbständigen Pfarrsprengel.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlbeck wird eine eigene Pfarrstelle errichtet.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 1951 in Kraft.

Greifswald, den 29. Oktober 1951

Evangelisches Konsistorium
In Vertretung: Woelke

Used. 327/51

Nr. 4. Predigttexte im Kirchenjahr 1952

Evangelisches Konsistorium

G. L. 2464/51

Greifswald, 15. Nov. 1951

Für das neue Kirchenjahr empfehlen wir als Predigttexte die Reihe der altkirchlichen Episteln.

Wir erwarten, daß die Pfarrer sich in der Regel an die hier vorgeschlagene Ordnung halten und möglichst nur aus besonderen Anlässen, etwa an den großen Festen, davon abweichen.

Meditationen über die alten Episteln erscheinen in dem „Zeichen der Zeit“. Wir weisen außerdem auf die homiletische Auslegung der alten Episteln von D. Martin Doerne hin, die unter dem Titel „Furcht ist nicht in der Liebe“ in der Evangelischen Verlagsanstalt, Berlin, erschienen ist.

D. von Scheven

Nr. 5. Kollektenplan für das 1. Halbjahr des Kalenderjahres 1952 (1. 1. 1952 bis 30. 6. 1952)

Zweck der Sammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
		a) an den Superintendenten	b) von dem Superintendenten bis spätestens
Für die Durchführung der Christenlehre (Religionsunterricht)	Neujahr (1. 1. 52)	5. 2.	20. 2.
Für das Hilfswerk der Ev. Kirche	am Sonntag Epiphania (6. 1. 52)	5. 2.	20. 2.
Zur Linderung dringender Notstände der Gesamtkirche (APU)	am 1. Sonntag n. Epiphania (13. 1. 52)	5. 2.	20. 2.
Für die kirchliche Arbeit an der weiblichen Jugend	am 2. Sonntag n. Epiphania (20. 1. 51)	5. 2.	20. 2.
Für Zwecke der Kirchenkreise	am 3. Sonntag n. Epiphania (27. 1. 52)	5. 2.	—
Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	am 4. Sonntag n. Epiphania (3. 2. 52)	5. 3.	20. 3.
Für die Evangelische Bahnhofsmision	am Sonntag Septuagesimä (10. 2. 52)	5. 3.	20. 3.
Für die kirchliche Arbeit an der männlichen Jugend	am Sonntag Sexagesimä (17. 2. 52)	5. 3.	20. 3.
Für örtliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden	am Sonntag Estomihi (24. 2. 52)	—	—
Für die katechetische Ausbildung	am Sonntag Invokavit (2. 3. 52)	5. 4.	20. 4.

Zweck der Sammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
		a) an den Superintendenten	b) von dem Superintendenten bis spätestens
Für die kirchlichen Alters- und Siechenheime	am Sonntag Reminiscere (9. 3. 52)	5. 4.	20. 4.
Zur Pflege der Kirchenmusik in der Heimatkirche insbes. zur Ausbildung der Kirchenmusiker	am Sonntag Oculi (16. 3. 52)	5. 4.	20. 4.
Für die kirchlichen Gemeindegewerkschaften	am Sonntag Lätare (23. 3. 52)	5. 4.	20. 4.
Zur Wiederherstellung von Gotteshäusern und anderen kirchlichen Gebäuden	am Sonntag Judica (30. 3. 52)	5. 4.	20. 4.
Für die Arbeit unserer Kirche an der Ev. Jugend	am Sonntag Palmarum (6. 4. 52)	5. 5.	20. 5.
Für die Arbeit der Inneren Mission	am Karfreitag (11. 4. 52)	5. 5.	20. 5.
Zu Stärkung des Kirchl. Dienstes — vermehrte Seelsorge in den Notgebieten der Heimatkirche	Ostersonntag (13. 4. 52)	5. 5.	20. 5.
Für die Durchführung der Christenlehre (Religionsunterricht)	Ostermontag (14. 4. 52)	5. 5.	20. 5.
Für die kirchliche Fürsorge an mittellosen betagten Gemeindegliedern	am Sonntag Quasimodogeniti (20. 4. 52)	5. 5.	20. 5.
Für örtliche Bedürfnisse der Kirchengemeinden	am Sonntag Misericordias Domini (27. 4. 52)	—	—
Für die kirchliche Verkündigung in Schrift und Bild	am Sonntag Jubilate (4. 5. 52)	5. 6.	20. 5.
Zur Pflege der Ev. Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	am Sonntag Kantate (11. 5. 52)	5. 6.	20. 6.
Für die kirchlichen Gemeindepflegestationen	am Sonntag Rogate (18. 5. 52)	5. 6.	20. 6.
Für die Äußere Mission	am Himmelfahrtstag (22. 5. 52)	5. 6.	20. 6.
Für die eigenen Bedürfnisse der Kirchenkreise	am Sonntag Exaudi (25. 5. 52)	5. 6.	—
Für die kirchliche Volksmission in unserem Kirchengebiet	am Pfingstsonntag (1. 6. 52)	5. 7.	20. 7.
Für die kirchliche Unterweisung	am Pfingstmontag (2. 6. 52)	5. 7.	20. 7.
Für außerordentliche Aufwendungen der Gesamtkirche (APU)	am Sonntag Trinitatis (8. 6. 52)	5. 7.	20. 7.
Für das Hilfswerk der Evangelischen Kirche	am 1. Sonntag n. Trinitatis (15. 6. 52)	5. 7.	20. 7.
Für die Hauptbibelgesellschaft	am 2. Sonntag n. Trinitatis (22. 6. 52)	5. 7.	20. 7.
Für die Berliner Missionsgesellschaft (Missionssonntag)	am 3. Sonntag n. Trinitatis (29. 6. 52)	5. 7.	20. 7.

Greifswald, den 29. November 1951.
AV 1371/51

Die Kirchenleitung
D. von Scheven

Nr. 6. Allianzgebetswoche 1952

Evangelisches Konsistorium
SK 330/51 Greifswald, 22. Nov. 1951

Die alljährliche Allianz-Gebetswoche soll im kommenden Jahr in der Zeit vom 6. bis 13. Januar 1952 gehalten werden. Für die Hand des Pfarrers bestimmte Handreichungen zur Durchführung dieser Gebetswoche können vom Evangelischen Allianzhaus in Bad Blankenburg (Thüringer Wald) bezogen werden. Wir empfehlen unseren Gemeinden, sich an dieser allgemeinen Gebetswoche zu beteiligen.

D. von Scheven

Nr. 7. Feststellung der Zusammensetzung der Gemeindebeiräte

Evangelisches Konsistorium
SK 336/51 Greifswald, den 20. 11. 1951

Gemäß Art. 71 Abs. 2 der Kirchenordnung stellt der Gemeindegemeinderat alljährlich zum 1. Advent die Zusammensetzung des Gemeindebeirates fest und berichtet darüber dem Kreiskirchenrat. Wir machen auf diese Bestimmung der Kirchenordnung besonders aufmerksam und ersuchen die Gemeindegemeinderäte, entsprechend zu verfahren. Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, daß nach den uns vorliegenden Berichten mit der Einrichtung der Gemeindebeiräte überall gute Erfahrungen gemacht worden sind. Wir erwarten daher, daß auch diejenigen Kirchengemeinden, in denen ein Gemeindebeirat auf Grund der neuen Kirchenordnung bisher nicht gebildet worden ist, nunmehr die Bildung des Gemeindebeirates in Angriff zu nehmen.

In Vertretung: Pettelkau.

Nr. 8. Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs.

Evangelisches Konsistorium
FB 686/51 Greifswald, 8. Nov. 1951

Nach dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 15. 12. 1950 (GBl. DDR 1950, Seite 1202) und der hierzu ergangenen zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. 10. 1951 (GBl. DDR 1951, Seite 897) dürfen Zahlungen an natürliche oder juristische Personen, die ihren Sitz oder Aufenthalt in der amerikanischen, britischen oder französischen Besatzungszone Deutschlands oder in den Westsektoren von Groß-Berlin haben, nur bei den örtlich zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank zur Gutschrift auf ein auf den Namen des Zahlungsempfängers lautendes Konto geleistet werden. Die Errichtung des Kontos kann auch von dem Zahlungsverpflichteten erfolgen. Die Eröffnung und Fortführung von Konten an anderen Stellen sind verboten. Die Zahlung an die Deutsche Notenbank hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Zahlung an den Zahlungsempfänger. Verfügungen über so entstandene Bankguthaben sind nur nach Maßgabe der vom Ministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien zulässig.

Besonders beachtet werden muß auch, daß nach § 6 des Gesetzes über den innerdeutschen Zahlungsverkehr Zahlungsverpflichtungen gegenüber Zahlungsempfängern in den Westzonen oder in den Westsektoren durch Rechtsgeschäfte nicht ohne vorherige Genehmigung begründet werden dürfen. Genehmigungen für Zahlungsverpflichtungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen kann nur das Ministerium für Außenhandel und innerdeutschen Handel, für alle anderen Zahlungsverpflichtungen das Ministerium der Finanzen erteilen, wobei, soweit der Wert von 20 000,— DM nicht

überschritten wird, das Finanzministerium der Landesregierung, bei einem Wert über 20 000,— DM das Finanzministerium der Deutschen Demokratischen Republik zuständig ist.

Bei laufenden Zahlungsverpflichtungen (z. B. Pacht- oder Mietzahlungen) ist mit der ersten Einzahlung eine Anmeldung der künftig noch folgenden auf gleicher Verpflichtung beruhenden Zahlungen vorzunehmen. Hierzu ist ein besonderer Vordruck zu verwenden, der bei der Deutschen Notenbank erhältlich ist.

Zahlungen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Hergabe von Zahlungsmitteln jeder Art (Geld, Scheck, Wechsel, Edelmetalle),
 - b) Hergabe von Wertpapieren und anderen verbrieften Forderungen,
 - c) Abtretung von Forderungen jeder Art,
 - d) Hergabe von Anweisungen,
 - e) Vornahme von Aufrechnungen.
- Der Genehmigungspflicht unterliegen auch:
- f) Schenkungen und Verpflichtungserklärungen,
 - g) Klageerhebungen und Prozeßvergleiche,
 - h) Anträge auf Vornahme von Vollstreckungshandlungen, soweit nicht der Schuldtitel auf Grund einer genehmigten Klageerhebung ermöglicht wurde.

Geldforderungen gegen natürliche oder juristische Personen, die ihren Sitz oder Aufenthalt in den Westzonen oder in den Westsektoren von Groß-Berlin haben, sind bei ihrem Entstehen bei der Deutschen Notenbank anzumelden. Für jeden Schuldner ist ein besonderer Vordruck zu verwenden. Bestehen gegen eine Person Forderungen aus mehreren Schuldverhältnissen, so sind hierfür getrennte Formblätter zu benutzen. Die Anmeldung gilt als fristgemäß vollzogen, wenn der Vordruck bei der Niederlassung der Deutschen Notenbank innerhalb von 8 Tagen nach Entstehen oder Bekanntwerden der Forderung erfolgt. Geldforderungen sind auch dann anmeldspflichtig, wenn sie vom Schuldner nach Grund oder Betrag bestritten werden. Bei Anmeldung strittiger Forderungen ist ein entsprechender Hinweis zu machen.

Die angemeldeten Geldforderungen sind auf Verlangen der Deutschen Notenbank dieser zu übertragen oder nach den Weisungen der Deutschen Notenbank zu verwenden. Jede Verfügung anderer Art über angemeldete Geldforderungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Die Entgegennahme von Geldbeträgen zur Erfüllung anmeldspflichtiger Geldforderungen darf nur durch Vermittlung der Deutschen Notenbank erfolgen. Erfolgt die Zahlung ohne Einschaltung der Deutschen Notenbank, so bedarf die Weiterverwendung des erhaltenen Geldes einer Ausnahme-genehmigung.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß nach § 9 der zweiten Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 1. 10. 1951 Ansprüche aus Wertpapieren, die im Gebiet außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik angemeldet sind, anmeldepflichtige Forderungen im Sinne des Gesetzes sind. Wir empfehlen daher den Kirchengemeinden, soweit dies bisher noch nicht geschehen ist, solche Ansprüche aus Wertpapieren, die im Zuge der sogenannten westdeutschen Wertpapierbereinigung bei westdeutschen oder westberliner Banken zum Wertpapierbereinigungsverfahren angemeldet worden sind, nunmehr umgehend bei der örtlich zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks anzumelden. Eine Anmeldung ist nach Mitteilung der Deutschen Noten-

bank an die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland nur dann nicht erforderlich, wenn in dem Bereinigungsverfahren eine Depotbestätigung eines Bankinstitutes aus dem Gebiet der DDR eingereicht wurde, weil in diesen Fällen der Deutschen Notenbank bereits eine Zweitschrift der Depotbestätigung unmittelbar von dem Bankinstitut eingereicht worden ist. Für Verstöße gegen dieses Gesetz ist eine Bestrafung nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. 9. 1948 (ZVOBl. Seite 439) angedroht.

Wir stellen den Kirchengemeinden anheim, in Zweifelsfällen unsere Beratung in Anspruch zu nehmen.

In Vertretung: Pettelkau.

Nr. 9. Umwertung der Uraltguthaben

Evangelisches Konsistorium

FB 686 II/51

Greifswald, den 8. Nov. 1951

Im Anschluß an unsere Amtsblattbekanntmachung vom 16. 8. 1950 — FB 861/50 — (KABl. 1950 Seite 61) weisen wir die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte, die Rendanten der Pfarr- und Kirchenkassen und die Vermögensverwalter aller übrigen kirchlichen Körperschaften darauf hin, daß nach § 1 der Richtlinien zur Überprüfung des rechtmäßigen Erwerbs von Guthaben, die vor dem 9. 5. 1945 entstanden sind (GBl. DDR 1951 Seite 816), eine Überprüfung der zur Umwertung angemeldeten Uraltguthaben dann erfolgt, wenn Umstände auf den nichtrechtmäßigen Erwerb schließen lassen oder wenn das gesamte Guthaben eines Konteninhabers bei einem oder mehreren Sparkonten den Gesamtbetrag von 15 000,— Reichsmark und bei Giro- oder Sparkonten den Gesamtbetrag von 10 000,— Reichsmark übersteigt. Die Überprüfung erfolgt durch eine bei jedem Finanzamt gebildeten Kommission. Die Sperrkonteninhaber haben dem Finanzamt den Beweis für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der gutgeschriebenen Beträge auf einem hierfür vorgesehenen Vordruck, der ihnen durch das Kreditinstitut zugeht, innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung durch das Kreditinstitut zu erbringen. Soweit den Kirchengemeinden solche Benachrichtigungen der Kreditinstitute zugehen, ist unbedingt darauf zu achten, daß die Monatsfrist eingehalten wird. Dabei ist zu beachten, daß die übersandten Formblätter nicht speziell für kirchliche Guthaben, sondern im wesentlichen für natürliche Personen und Gewerbebetriebe eingerichtet sind. Im allgemeinen wird es genügen, wenn aus der Erklärung die Kirchengemeinde, der das betreffende Guthaben gehört, ersichtlich ist und nähere Angaben darüber gemacht werden, wann die Konten angelegt wurden und welchen Ursprungs die Einzahlungen oder Gutschriften waren. In der Mehrzahl der Fälle wird es sich um haushaltsplanmäßige Einnahmen der Kirchengemeinden gehandelt haben. Der Vermögenssteuer haben kirchliche Guthaben niemals unterlegen. Zum Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs wird in der Regel die eidesstattliche Versicherung des Gemeindekirchenrats genügen, daß es sich bei den angemeldeten Uraltguthaben um Bestandteile des kirchlichen Vermögens handelt.

Über etwaige Zweifelsfragen, auftauchende Schwierigkeiten und über die gemachten Erfahrungen bitten wir uns erforderlichenfalls zu unterrichten.

Über die Zahlung der fälligen Zinsen und der Tilgungsbeträge aus der Altguthabenablösungsanleihe bringt die erste Durchführungsbestimmung vom 3. 9. 1951 (GBl. DDR Seite 819) zur Verordnung über die Schuldbuchordnung vom 2. 8. 1951 (GBl. DDR Seite 723) nähere Bestimmungen. Die Anleihe wird laut Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 23. 9. 1948

(ZVOBl. S. 475) vom 1. Januar 1949 ab mit jährlich 3 vom Hundert verzinst und von 1959 ab in 25 gleichen Jahresbeträgen getilgt. Die Altkonteninhaber erhalten nun ein Anteilrecht in Höhe des umgewerteten Betrages der Uraltguthaben an dem in ein Sammelschuldbuch einzutragenden Sammelanteil ihrer Sparkasse. Die Zinsen werden am 2. Januar 1952, 1955 und 1958 jeweils für die rückliegenden drei Jahre und von 1959 ab jährlich gezahlt. Die Zahlung der Zinsen und der späteren Tilgungsbeträge erfolgt durch Gutschrift in ein besonderes Sparbuch. Wegen der Aushändigung der Sparbücher ergehen öffentliche Bekanntmachungen und wahrscheinlich auch besondere Benachrichtigungen durch die Sparkassen. Nach Aushändigung des Sparkassenbuches kann der Inhaber über das Guthaben verfügen. Für kleine Beträge bis zu 20,— DM werden keine Anteilrechte im Schuldbuch eingetragen; sie werden den Berechtigten sogleich durch Gutschrift in die Sparkassenbücher zur Verfügung gestellt.

Wir bitten die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte, darauf zu achten, daß die Sparkassenbücher für die angemeldeten Uraltguthaben vollzählig bei den Kirchengemeinden eingehen. Bei Ausbleiben der Sparbücher ist zunächst mit dem Kreditinstitut Fühlung zu nehmen, bei dem die Anmeldung des Uraltguthaben erfolgt ist. Jedoch ist mit solchen Anfragen zu warten, bis die Aushändigung der Sparbücher durch das betreffende Kreditinstitut im allgemeinen abgewickelt ist. Etwaige Abhebungen von den Sparkassenbüchern aus der Altguthabenablösungsanleihe sind, soweit es sich um Zinsbeträge handelt, bei Tit. I 2, soweit es sich um Tilgungszahlungen handelt, bei Titel I 3 der Kirchenkasse zu vereinnahmen.

Soweit es sich um Guthaben der Pfarrkasse handelt, sind Zins- und Tilgungszahlungen bei Titel I der Pfarrkasse zu vereinnahmen.

In Vertretung: Pettelkau

Nr. 10. Pauschalvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der AWA.

Evangelisches Konsistorium

GL 2339/51 II

Greifswald, den 8. Nov. 1951

Wie wir bereits in unserem gedruckten Rundschreiben Nr. 3 vom 27. 6. 1951 mitgeteilt haben, ist auf Grund der Verordnung über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik vom 5. 4. 1951 (GBl. DDR 1951, Seite 235) die Anstalt zu Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA) mit dem Sitz in Berlin geschaffen worden. Der AWA obliegt die Vergebung von Aufführungsrechten an Werken der Musik. Nach § 13 der genannten Verordnung ist der Veranstalter von Aufführungen von Werken der Musik verpflichtet, die Veranstaltung 5 Tage vor der Aufführung der AWA anzuzeigen. Die Nichterfüllung der Meldepflicht kann unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Ahndung von der AWA mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000,— DM bestraft werden.

Am 7. 9. 1951 ist zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, vertreten durch die Kirchenkanzlei in Berlin, und der AWA ein Pauschalvertrag geschlossen worden*). Nach diesem Vertrage gestattet die AWA den Kirchengemeinden, den Gliedern des Evangelischen Kirchenmusikwerkes und den Mitgliedern der Evangelischen Kirchenchor- und Posaunenwerke für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik die Aufführung des gesamten der Verwaltung der AWA unterstehenden

*) Abgedruckt im Amtsblatt der EKD 1951 Seite 219.

Werkbestandes. Der Vertrag berechtigt die Kirchen, die Kirchengemeinden und die Mitglieder der genannten Organisationen nur zu Veranstaltungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Eine Übertragung der Aufführungsgenehmigung an Dritte ohne Einwilligung der AWA ist unzulässig. Ebensovienig sind solche Veranstaltungen Dritter durch den Vertrag abgegolten, an denen die Kirche nur organisatorisch oder auf irgendeine andere Weise, z. B. durch Mitwirkung, beteiligt ist.

Die Aufführungsgenehmigung bezieht sich nur auf konzertmäßige d. h. nicht auf bühnenmäßige Aufführungen und nur auf die unmittelbare Darbietung der Musikstücke durch ausübende Musiker. Gesellige Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik fallen nicht unter den Vertrag.

Die nach dem Vertrag zu entrichtenden Aufführungsgebühren werden pauschal von der Evangelischen Kirche in Deutschland an die AWA gezahlt, so daß die Kirchengemeinden ihrerseits keinerlei Aufführungsgebühren an die AWA zu entrichten haben. Jedoch sind die Kirchengemeinden, die Mitglieder des Evangelischen Kirchenmusikwerkes und die Mitglieder der Evangelischen Kirchenchor- und Posaunenwerke verpflichtet, alle unter den Vertrag fallenden Veranstaltungen der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchenmusiker in der Deutschen Demokratischen Republik in Klein Machnow, Post Stahnsdorf, Schlehdornweg 4, anzuzeigen. Aus der Anzeige muß ersichtlich sein, ob und welches Eintrittsgeld, welcher Unkostenbeitrag und welches Programmgeld zu den Veranstaltungen erhoben wurde. Außerdem muß ein Programm der Veranstaltung in dreifacher Ausfertigung beigelegt werden. Die Programme müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß auch jedes als Zugabe aufgeführte Werk in das vorliegende Programm aufgenommen wird. Wenn ein Musikstück nicht im Original aufgeführt wird, so ist außer dem Komponisten des Originalwerkes auch der Name des Bearbeiters anzugeben. Da das Evangelische Kirchenmusikwerk für jeden Fall, in dem die Vorlage eines Programms schuldhaft unterlassen wird, an die AWA eine Ordnungsgebühr von 10,— DM zu entrichten hat, wird auf diese Bestimmung besonders hingewiesen. Wer die Vorlage eines Programms schuldhaft unterläßt, muß damit rechnen, daß er persönlich für diese Ordnungsgebühr haftbar gemacht wird.

Wir weisen noch besonders darauf hin, daß die hier angeordnete Vorlage der Programme an das Evangelische Kirchenmusikwerk unmittelbar zu erfolgen hat. Die daneben bestehende Anordnung, daß von jeder kirchenmusikalischen Veranstaltung zwei Programme an das Konsistorium einzureichen sind, wird hierdurch nicht berührt und ist weiterhin zu beachten.

In Vertretung: Pettelkau

Nr. 11. Personalnachrichten und andere Mitteilungen

a) Theologische Prüfungen

Am 17. 10. 1951 haben folgende Kandidaten der Theologie vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium in Greifswald die erste theologische Prüfung bestanden:

1. Heinz Erdmann, Anklam
2. Christian von Kymmel, Heidelberg
3. Friedrich-Karl Meinhof, Ducherow
4. Martin Zitzke, Altentreptow
5. Kurt Radecke, Fesewalk
6. Margarete Werther, Halle.

Von ihnen wurden die zu 1 bis 4 Genannten als Vikare in den Vorbereitungsdienst der Kirche übernommen.

b) In den Ruhestand versetzt wurden:

- Pfarrer Wachhausen in Prohn, Kirchenkreis Barth, Pfarrer Meinhof in Ducherow, Kirchenkreis Anklam, Pfarrer Lüpke, früher in Zanow, Kirchenkr. Köslin, Pfarrer Joachim Hoepfener, früher in Stettin.

c) Umbenennung von Gemeindeteilen.

Durch die vierte Verordnung der Landesregierung Mecklenburg zur Abänderung der Kreis- und Gemeindegrenzen vom 16. August 1951 (RBl. Mecklenburg 1951 Seite 101) sind umbenannt worden:

- a) In der Gemeinde Altenhagen, Kreis Stralsund, der Wohnplatz Adlig Horst in „Neuhorst“.
- b) in der Gemeinde Langenhanshagen, Kreis Stralsund, die Ortschaft Staatlich Horst in „Buchenhorst“.

d) Der Kirchliche Kunstverlag C. Aurig, Dresden-Blasewitz, Justinenstraße 2, der, wie er uns schreibt, seit Jahren bestrebt ist, der Kirche wertvolle Urkunden für sämtliche Amtshandlungen in vorbildlicher Weise zu schaffen, bittet uns, auf seine Verlagserzeugnisse aufmerksam zu machen. Wie wir uns anhand einer Auswahlendung überzeugen konnten, sind die verschiedenen Urkunden, Gedenk- und Kunstblätter (auch Krippentransparente) gut ausgeführt, so daß sie empfohlen werden können. Prospekte können beim Verlag angefordert werden.

e) Kirchliches Amtsblatt.

Im Jahre 1951 sind bisher 4 Nummern unseres Kirchlichen Amtsblattes erschienen. Die unter dem 15. 8. 1951 herausgegebene »Sondernummer« gilt als Nr. 2 des Amtsblattes und ist beim Einbinden zwischen die am 26. 2. 1951 herausgegebene Nr. 1 und die am 29. 10. 1951 herausgegebene Nr. 3 einzuheften. Eine besondere Nr. 2 des Amtsblattes ist im Jahrgang 1951 nicht erschienen.